

Ergänzende Anwendungshinweise zum Erlass des SMI vom 1. Dezember 2022

Abrechnung von Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchungen bei gleichzeitiger Blutentnahme

Erfolgt die Blutentnahme zu Beweis Zwecken im Straf- und Bußgeldverfahren, ist sie separat nach den Leistungskomplexen B1, B2 oder B3 abzurechnen.

Abrechnung der Verordnung und Gabe von Medikamenten im Polizeigewahrsam

Zunächst ist zwischen den Kosten für die ärztliche Leistung der Medikamentenverordnung bzw. -gabe und zwischen den Kosten für das Medikament zu differenzieren.

Die Kosten für das Medikament selbst sind stets vom in Gewahrsam Genommenen zu tragen. Erfolgt die Medikamentenverordnung bzw. -gabe im Rahmen einer Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchung, ist sie von den Leistungskomplexen G1 und G2 umfasst.

Erfolgt ein Arztbesuch ausschließlich zur Medikamentenverordnung bzw. -gabe ohne weitere Untersuchung auf Gewahrsamsfähigkeit, ist dies als Heilbehandlung anzusehen und muss vom in den Gewahrsam Genommenen getragen werden.

Abrechnung von Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchungen bei einer weiteren Person

Bei Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchungen mehrerer Personen ist für jede einzelne Person nach den Leistungskomplexen G1 und G2 abzurechnen.

Anders als bei Blutentnahmen, wo davon ausgegangen wird, dass die Blutentnahme bei einer weiteren Person weniger Aufwand für den Arzt bedeutet, wenn er sowieso schon zu einer Blutentnahme vor Ort ist, ist bei Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchungen davon auszugehen, dass diese auch bei einer weiteren Person unter erschwerten Bedingungen stattfinden.

Abrechnung von Blutentnahmen

„Eingehende neurologische Untersuchungen“ sind im Rahmen von Blutentnahmen zu Strafverfolgungszwecken grundsätzlich nicht erforderlich und können daher auch nicht vom Arzt der Polizei als weitere Leistung (GOÄ 800) in Rechnung gestellt werden.

Bei den Untersuchungen, die im Rahmen von Blutentnahmen durchgeführt werden (vgl. Ärztlicher Untersuchungsbericht auf der Rückseite des Formblattes „Protokoll und Antrag zur Feststellung des Alkohols“) handelt es sich um symptombezogene Untersuchungen, die Teil der Leistungskomplexe B1-B3 sind.

Auch Zuschläge für Eilbedürftigkeit können nicht als weitere Leistung abgerechnet werden. Bei der Bildung der Leistungskomplexe für Blutentnahmen und Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchungen wurde unterstellt, dass diese immer eilbedürftig sind. Die Eilbedürftigkeit ist somit Bestandteil der Pauschale.

Zuschläge

Zuschläge für die Inanspruchnahme in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr (Leistungskomplex W6) und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen (Leistungskomplex W7) können auch bei Blutentnahmen bzw. Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchungen mehrerer Personen für jede Person in voller Höhe abgerechnet werden.

Verweilgebühr

Die Verweilgebühr W 5 darf nur berechnet werden, wenn Ärzte „bei der Polizei“ mindestens 31 Minuten verweilen müssen und während dieser Zeit keine ärztlichen Leistungen erbringen. Der Leistungskomplex W5 gilt nicht für Ärzte „in der Praxis“ und Krankenhausärzte.

Abrechnung Wegegeld bei weiteren Personen

Bei Blutentnahmen und Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchungen auch bei weiteren Personen darf der Leistungskomplex W10 und W11 (Wegegeld) vom Arzt nur einmal abgerechnet werden und zwar bei der ersten Person, der Blut abgenommen bzw. die untersucht wird.